

Übersicht: Gutachtenstil

A. ALLGEMEINES

I. Was ist Gutachtenstil?

- Gutachtenstil bezeichnet eine bestimmte Form des Aufbaus der Falllösung.
- Grundregel: Vorgehen von der Hypothese zur Bestätigung oder zum Verwerfen der Hypothese. Das Ergebnis ist am Ende der Prüfung zu formulieren.
- Das Gegenteil ist der sog. Urteilsstil. Beispiel: „A hat sich strafbar gemacht, weil...“

II. Gründe für die Anfertigung einer Klausur im Gutachtenstil

- Der Gutachtenstil gewährleistet die Übersichtlichkeit der Falllösung.
- Die Falllösung (Gedankengang) kann nachvollzogen werden.
- Der Gutachtenstil unterstützt die Vollständigkeit der Falllösung und schützt vor überflüssigen Erörterungen.

B. FALLLÖSUNG IM GUTACHTENSTIL

Beispielfall: *A schlägt dem verhassten B mit der Faust auf den Kopf. B erleidet dadurch eine schmerzhafte Platzwunde.* **Bearbeitungsvermerk:** Prüfen Sie die Strafbarkeit des A gem. § 223 StGB.

I. Obersatz zur Einleitung der Deliktsprüfung:

- Jede einzelne Deliktsprüfung (z.B. Totschlag, Körperverletzung, Sachbeschädigung) muss mit einem Obersatz eingeleitet werden. Dieser setzt sich zusammen aus dem Täter, der Tathandlung und dem Delikt, dessen Verwirklichung geprüft wird. Beispiel: „Indem A dem B mit der Faust auf den Kopf schlug, könnte er sich wegen einer Körperverletzung nach § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.“
- Dabei wird die Hypothese formuliert, die im nachfolgenden Gutachtentext erörtert werden soll.
- Der Obersatz dient als Orientierung, was im Folgenden geprüft wird (es ist insbesondere darauf zu achten, dass im Ergebnis nur zu den Punkten Stellung genommen wird, die im Obersatz als Frage aufgeworfen wurden; überspitzt: so sollte bei einer Prüfung von § 223 StGB nicht im

Ergebnis ein Diebstahl nach § 242 StGB abgelehnt werden). Deshalb muss er präzise formuliert sein. Er muss das im Sachverhalt beschriebene Verhalten knapp, aber möglichst genau wiedergeben, damit klar ist, worauf sich die rechtliche Prüfung bezieht. Auch müssen die zu prüfenden Normen genau (mit Absatz, Satz, ggf. Halbsatz, Nummer und Buchstabe¹) zitiert werden.

- Da das Gutachten eine Niederschrift des Gedankengangs auf dem Weg von der Hypothese zum Ergebnis darstellt, dürfen mit dem Obersatz keine Ergebnisse vorweggenommen werden. Um dies zu verdeutlichen, wird der Obersatz in der Regel im Konjunktiv formuliert. Die Beschreibung des Verhaltens darf noch keine rechtlichen Würdigungen enthalten, daher ist auf Termini aus dem gesetzlichen Tatbestand möglichst zu verzichten (z.B. das Tatbestandsmerkmal „Wegnahme“ nicht im Obersatz erwähnen).

II. Obersatz zur Erörterung der einzelnen Voraussetzungen des zu prüfenden Delikts:

- Auch die Prüfung der einzelnen Voraussetzungen des Straftatbestandes muss (sofern die Voraussetzungen nicht unproblematisch bejaht oder verneint werden können) mit einem Obersatz eingeleitet werden.
- Beispiel: „A müsste B körperlich misshandelt haben.“

III. Definition²:

- Bestimmung / Beschreibung des Deliktsmerkmals (abstrakt, d.h. losgelöst von Einzelfall).
- Beispiel: „Eine körperliche Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.“

¹ Es haben sich zwei Arten der Normzitation eingebürgert, deren Vermischung von Korrektorinnen und Korrektoren manchmal missbilligt wird; daher entweder: § 2 Abs. 4 S. 1 StGB oder: § 2 IV 1 StGB (als Gegenbeispiel: **nicht: § 2 IV S. 1 StGB**). Wenn eine Norm nur einen Absatz aber mehrere Sätze hat, so zitiert man üblicherweise so: § 8 S. 2 StGB. Teilweise beinhalten Normen auch Buchstaben und Nummern. Dann ist wie folgt vorzugehen: entweder: § 250 Abs. 1 Nr. 1 a) StGB oder: § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB (statt „Abs.“ kann auch hier selbstverständlich die „römische“ Zitierweise verwendet werden).

² Eine Definition kann umstritten sein. Das würde bedeuten, dass es unterschiedliche Auffassungen zu der Frage gibt, wie bspw. eine Gesundheitsschädigung i.S.d. § 223 Abs. 1 StGB zu definieren sei. Dieser Streit müsste dann hier ausgetragen werden, sofern die Auffassungen im konkreten Fall zu unterschiedlichen Ergebnissen führten.

IV. Subsumtion³:

- Es wird ein Sachverhalt unter eine bestimmte Strafrechtsnorm (z.B. Totschlag, Diebstahl) eingeordnet, das heißt der Sachverhalt wird rechtlich gewürdigt.
- Es wird geprüft, ob jedes Merkmal der Definition im konkreten Sachverhalt vorliegt, also ob alle Voraussetzungen der Strafnorm erfüllt sind.
- Die „Subsumtion“ muss möglichst nah am Sachverhalt, also konkret sein (auf Formulierungen des Sachverhalts Bezug nehmen!).
- Beispiel: „Dadurch, dass A den B mit der Faust auf den Kopf schlug, fügte er ihm eine Platzwunde zu. Dies verursachte dem B Schmerzen, die das körperliche Wohlbefinden des B mehr als nur unerheblich beeinträchtigen. Durch das Zufügen der Platzwunde wurde auch der Körper des B versehrt.“

V. Ergebnis/Konklusion:

- Knappe Formulierung des Ergebnisses der Subsumtion; keine zusätzliche Begründung.
- Beispiel: „A hat B körperlich misshandelt.“

VI. Schritte II bis V werden für jedes relevante Tatbestandsmerkmal wiederholt

VII. Ergebnis der jeweiligen Deliktsprüfung:

- Die im einleitenden Obersatz aufgeworfene These ist spiegelbildlich zu beantworten.
- Beispiel: „A hat sich wegen Körperverletzung gem. § 223 I StGB strafbar gemacht.“

³ Auch hier kann Uneinigkeit bestehen. So wäre bspw. zu klären, ob das Abscheiden von Haaren eine „üble, unangemessene Behandlung [etc.]“, also eine körperliche Misshandlung darstellt.

C. HINWEISE ZUM GUTACHTENSTIL

I. Verzicht auf den Gutachtenstil:

- Der Gutachtenstil ist nicht anzuwenden, wenn die Prüfungspunkte nach dem Sachverhalt unproblematisch gegeben sind. Dies ist der Fall, wenn das Tatbestandsmerkmal dem Wortlaut des Sachverhaltes zu entnehmen ist. Auch ist das Merkmal „andere Person“ in § 223 Abs. 1 StGB grundsätzlich nicht näher auszuführen.
- Ansonsten ist nach Schwierigkeit bei der Prüfung des Merkmals und nach Relevanz des Problems in Bezug auf den gesamten Fall zu differenzieren, wie ausführlich und genau der Gutachtenstil einzuhalten ist. Es gilt: Je schwieriger und wichtiger ein Problem desto ausführlicher und genauer der Gutachtenstil.

II. Weitere Tipps:

- klarer, einfacher Satzbau; sachlicher, nüchterner Sprachstil, keine persönlichen Bewertungen, keine Fragezeichen und Ausrufezeichen verwenden
- keine unnötige (frei von der Subsumtion) Wiederholung des Sachverhalts
- Vermeidung von Wörtern, die Gebrauch des Urteilsstils implizieren wie: weil, da, denn, usw.
- kein Gebrauch der „ersten Person“ (ich, wir)
- nicht auf noch folgende Ausführungen verweisen (wurde aber bspw. die Strafbarkeit des Haupttäters bejaht und geht es nunmehr um die Prüfung der Strafbarkeit des Gehilfen, die eine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat verlangt [§ 27 Abs. 1 StGB], so kann auf die vorherigen vorgenommenen Prüfungen verwiesen werden, um Doppelungen zu vermeiden), nicht den Aufbau erklären oder Vorbemerkungen formulieren